

Anregungen und Empfehlungen zur Erstellung eines Sicherheitskonzeptes an Schulen

Einführung

Mit KMS vom 06.05.02 Nr. III/5 – S 4313 – 6/54 412 und vom 06.06.02 Nr. III/5 – S4313 – 6/54 412 wurden die Schulen gebeten, in Zusammenarbeit mit Schulamt, Eltern, Sachaufwandsträgern, Gemeinde, Polizei, Feuerwehr, Rettungsdiensten und ggf. Jugendämtern ein örtliches Sicherheitskonzept zu entwickeln.

Erste Rückmeldungen zeigen den Wunsch der Schulen nach Hilfestellung bei diesem Vorhaben. Eine interministerielle Arbeitsgruppe (StMUK und StMI) hat nun Anregungen und Empfehlungen für die Erstellung eines solchen Konzepts erarbeitet. Damit soll den Schulen eine Orientierungshilfe für die flexible Umsetzung (je nach den Gegebenheiten vor Ort) sowie die ständige Fortschreibung und Aktualisierung an die Hand gegeben werden.

Jede Schule muß für sich entscheiden, welche Maßnahmen angesichts der vorhandenen Gegebenheiten zur Erstellung eines individuellen Sicherheitskonzepts sinnvoll und machbar sind. Ein Sicherheitskonzept ist dabei als ein dynamisches Projekt zu sehen, das bei neuen Bedrohungssituationen weiter auszugestalten ist. Nur eine regelmäßige Erfolgs- und Gültigkeitskontrolle gewährleistet seine Wirksamkeit im Ernstfall.

1. Verhaltensorientierte Präventionsmaßnahmen

- Einbeziehung des Bereichs „Gewaltprävention“ in die Schulinterne Lehrerfortbildung(SchiLF).

Ziel: Frühzeitiges Erkennen gewaltbereiter/gefährdeter Kinder und Jugendlicher, Aufzeigen des Zusammenhangs von Lehrerverhalten und Schülergewalt etc...

- Ursachen, Hintergründe und Auswirkungen bei Amoktaten im Allgemeinen anlaßunabhängig im Rahmen des Unterrichts thematisieren.
- Bestehende Projekte / Programme zur Gewaltprävention (z.B. „Antigewalt-Trainings“ für Schüler, Lehrer und Eltern) in Zusammenarbeit mit der Polizei fortführen.

Diese Maßnahmen dienen u.a. der Früherkennung potentiell gefährdeter Schüler und sollen Erwachsene sensibilisieren, „gefährliche“ bzw. gefährdete Schüler zu erkennen.

Informationen über die bayernweit zum Thema Gewalt bestehenden Präventionsprojekte kann die örtliche Polizeidienststelle geben.

Auf die Broschüren „Jugendkriminalität – Ein Thema für die Schule“ und „Herausforderung Gewalt“ wird hingewiesen. Die neu überarbeitete Handreichung für Lehrer und Polizei „Herausforderung Gewalt“ von ProPK soll voraussichtlich noch in diesem Jahr ausgeliefert werden.

- Vorgehensweise bei möglichen Notfällen in der Schule im Rahmen des Unterrichts mit den Schülern besprechen.
- Aufsichtsregelungen konsequent durchführen.
- Intensivierung der Zusammenarbeit, insbesondere des Informationsaustausches, zwischen Schule und Polizei, insbesondere in folgenden Fällen:
 - Mittelbare bzw. unmittelbare Drohungen von Schülern gegenüber Lehrkräften,
 - Anzeichen gesteigerten Interesses an Waffen, vor allem Schusswaffen, bei einzelnen Schülern,
 - Äußerungen von Schülern über die Verfügbarkeit und den angeblichen Besitz von Schusswaffen,
 - Feststellungen aller Art von Waffen bei Schülern und deren Wegnahme durch Lehrkräfte.

Die Polizei kann im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten die übermittelten Informationen überprüfen (tatsächlicher oder möglicher Zugriff auf Waffen, polizeiliche Auffälligkeiten, Gewaltbereitschaft etc.) und die entsprechenden Regelungen zur Datenübermittlung ausschöpfen.

Zusätzlich ist die Information bzw. Einbindung der weiteren zuständigen Behörden für Jugendsachen angezeigt.

- Maßnahmen zur konstruktiven Betreuung von Schülern, die die Schule verlassen müssen, ohne ihre schulischen Ziele erreicht zu haben. Bei Schulausschlüssen das soziale Umfeld und die konkreten Perspektiven des betroffenen Schülers beachten, ggf. Betreuung des betroffenen Schülers und der Eltern veranlassen bzw. gewährleisten.
- Sensibilisierung von Lehrern, Schulangestellten und Schülern als potentielle Zeugen gewalttätigen Handelns allgemein (Konfliktlotsen, Streitschlichter, Mediation) oder für Ankündigungen bzw. Signale entsprechender Taten verstärken.
- Schüler, Lehrkräfte und Schulpersonal für einen konsequenten Umgang mit schulfremden oder unbekanntem Personen auf dem Schulgelände bzw. Personen in unmittelbarer Nähe des Schulgeländes, die ein auffälliges Verhalten zeigen, sensibilisieren.

Erhöhte Aufmerksamkeit, Ansprechen in höflicher Form, um sicherzustellen, dass sich keine Personen unbefugt auf dem Schulgelände aufhalten, ggf. Polizei einschalten.

- Schüler anhalten, sofort zu melden, wenn sie von einer fremden Person angesprochen wurden.
- Schüler davor warnen, mit unbekanntem Personen mitzugehen.
- Kritische Situationen mit den Schülern durchspielen (Rollenspiele).
- Schüler altersgerecht aufklären, was bei einem Verbrechen geschieht.
- Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern intensivieren.
- Eltern bitten, ihr Kind nur bis zum Eingang zu bringen und nicht bis in das Klassenzimmer zu begleiten, um eine bessere Kontrolle über Erwachsene zu erlangen, die sich unbefugt im Schulgebäude aufhalten.
- Konsequente Maßnahmen bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht.

Sh. hierzu KMS III/9-S4313-8/169 876 vom 06.11.96, erneuert mit KMS III/5-S4313-6/147 vom 21.02.2001.

- Die Vorbildwirkung von Lehrkräften / Erwachsenen beachten.

Nicht nur bezogen auf das Wahrnehmen und Ansprechen von fremden Personen, sondern auch auf die Einhaltung von Regeln. Türen z.B., die aus Sicherheitsgründen versperrt sind, sollten im Normalfall auch von Erwachsenen, die einen Schlüssel dazu besitzen, nicht benutzt werden, um die Notwendigkeit strikter Einhaltung von Sicherheitsregeln nicht zur Diskussion zu stellen.

- Mitführen von Mobiltelefonen (auch Geräte mit sog. prepaid-Karten) durch die Lehrkräfte während der Unterrichtszeiten empfehlen, um im Notfall die Polizei verständigen zu können.
- Schüler, Lehrer und Schulpersonal auf exzessives Medieninteresse im Ernstfall sowie auf den Umgang mit Medienvertretern vorbereiten.

2. Sicherungstechnische Maßnahmen

Technische Sicherungsvorrichtungen sind kein Allheilmittel. Es besteht die Gefahr, dass sie vordergründig den Eindruck von Sicherheit vermitteln. Sie können verhaltenspräventive und organisatorische Maßnahmen ergänzen, aber nicht ersetzen. Im Übrigen sind dabei die mitunter erheblichen Kosten für den Sachaufwandsträger zu bedenken.

- Regulierung des Schulzugangs:
 - Ggf. (zeitweise) Besetzung der Zugänge mit Aufsichten.

- Reduzierung der Zahl der Eingänge zur besseren Überwachbarkeit.

Beachte: Veränderungen an Ausgangstüren, insbesondere die Reduzierung ihrer Zahl, setzt eine bauaufsichtsrechtliche Genehmigung voraus, die nur erwartet werden kann, wenn die Türen nicht als Teil der Rettungswege im Brandfall erforderlich sind.

- Verschließen (nicht Versperren) der Haupteingangstüre nach Schulbeginn (elektrisches Öffnen vom Sekretariat aus).
- Verschließen (nicht Versperren) von Nebeneingangstüren.
- Einbau von Türen, die von außen nur mit einem Schlüssel zu öffnen sind (sog. selbstverriegelnde Schlösser).

Beachte: Fluchttüren müssen in Fluchtrichtung immer ohne Schlüssel zu öffnen sein (z.B. Türdrücker). Ggf. Zweitschlüssel bei örtlicher Polizeidienststelle hinterlegen.

- Insbesondere bei Neubauten nach Möglichkeit Sichtkontakt vom Sekretariat zum Eingangsbereich durch Einbau eines Fensters gewährleisten.
- Videoüberwachung im Eingangsbereich

Eine Videoüberwachung kann auf Personen, die sich unbefugt Zutritt zur Schule verschaffen wollen, eine abschreckende Wirkung haben. Im Hinblick auf eine mögliche nachträgliche Identifizierung von Straftätern wird darauf hingewiesen, dass dazu Geräte zur automatischen Bildaufzeichnung und Bildspeicherung erforderlich sind, die im gesicherten Bereich aufgestellt werden müssen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist eine öffentliche Bekanntgabe der Maßnahme (z.B. Anbringen von Hinweistafeln, mündliche oder schriftliche Unterrichtung des berechtigten Personenkreises) erforderlich.

Sh. hierzu KMS III/1-S4310/1-6/87188 vom 02.09.2002

Zum Zwecke der Verhinderung oder der Ergreifung eines „Amoktäters“ ist eine Videoüberwachung nicht relevant. Bei den Tätern handelte es sich bislang um Schüler der jeweiligen Schule, so dass auch eine Videoüberwachung einen unberechtigten Zutritt nicht verhindern würde. Der Abschreckungseffekt kommt bei diesen Tätern ebenfalls nicht zum Tragen.

- Insbesondere bei Neu- oder Umbauten bzw. in weit verzweigten Schulhäusern kann die Einrichtung eines schulinternen Kommunikationssystems (Gegensprecheinrichtungen) erwogen werden.
- Diensträume von Offizianten und Verwaltungspersonal nach Möglichkeit in den Eingangsbereich oder in die Nähe des Eingangsbereichs verlegen.
- Vermehrte Kontrollgänge – auch in unregelmäßigen Zeitabständen – in Toiletten, Kellern, Gängen und weniger genutzten Räumen (z.B. im Geräteraum) durchführen.
- Toiletten verschließen und Schlüssel im Klassenzimmer deponieren.

Schüler sollen grundsätzlich immer zu zweit zur Toilette gehen, darauf achten, ob die Schüler nach angemessener Zeit zurückkommen.

- Dunkelräume im Gebäude ausleuchten.
- Zugangsbereiche und Verbindungswege zwischen einzelnen Gebäudeteilen ausreichend beleuchten.
- Büsche und Sträucher so weit zurückschneiden, dass Zugänge, Wege und Gebäude gut zu überblicken sind.
- Aufstieghilfen wie Müllcontainer, Bänke, Leitern etc. einsperren oder in geeigneter Weise fixieren.

3. Organisatorische Vorarbeit der Schulen:

- Bildung von Krisenteams / Koordinierungsstäben

Da im Krisenfall viele Aufgaben anstehen, bewährt sich die Bildung von Krisenteams mit festgelegten Rollen und Aufgaben. Die Anzahl der festgelegten Rollen orientiert sich an den jeweiligen personellen Ressourcen. Wichtig ist, dass die vorher festgeschriebenen Aufgaben wahrgenommen werden.

Die Krisenteams der Schule können sich im Fall von sog. Großschadenslagen auf den Einsatz der Polizei verlassen. Im Ernstfall übernimmt die Polizei die Einsatzleitung, was jedoch vorher festgelegte Unterstützungstätigkeiten der Schule nicht ausschließt. Fragen der Zuständigkeit und Aufgabenverteilung müssen darum sowohl im Vorfeld feststehen als auch im Ernstfall vor Ort noch einmal kurz besprochen werden. Nur so ist sichergestellt, dass bereits bestehende Pläne, Erfordernisse oder Vorgaben anderer Behörden frühzeitig berücksichtigt werden und im Ernstfall ein ineffektives und kontraproduktives „Nebeneinander“ vermieden wird.

- Telefonische Erreichbarkeit des namentlich benannten Verantwortlichen der Schule der örtlich zuständigen Polizeidienststelle mitteilen. Aktuelle Telefonliste der wichtigsten Ansprechpartner bereithalten.

Ergänzend dazu örtliche Polizeidienststelle, Landratsamt, Städte, Gemeinden, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienste mit aufnehmen.

- Telefonische Erreichbarkeit der Erziehungsberechtigten aller Schüler sicherstellen.
- Kategorisierung möglicher Notfälle.

z.B.: Bedrohungslagen (z.B. Brand- / Gasalarm, Bombendrohung, Naturkatastrophen)

schwere Unfälle (z.B. Explosionen, Vergiftungen)

Suizide / Todesfälle im Schulgebäude / auf dem Schulgelände (ohne Fremdeinwirkung)

Gewaltdelikte – der Täter befindet sich nicht mehr im Schulgebäude / auf dem Schulgelände – zum Zeitpunkt der Feststellung ist kein Schüler / Schulangehö- riger in akuter Gefahr (z.B. Tötungsdelikt, Sittlichkeitsdelikt)

Gewaltdelikte – der Täter befindet sich noch im Schulgebäude / auf dem Schulgelände – zum Zeitpunkt der Feststellung besteht akute Gefahr für Schüler / Schulangehörige (z.B. Tötungsdelikt, Geiselnahme, Amoklauf)

- Entwicklung fallbezogener Handlungsszenarien in enger Abstimmung mit den Kooperationspartnern (Polizei und Hilfsorganisationen).

Es wird kaum möglich sein, für jeden möglichen Notfall ein genaues Handlungsszenari- um zu erstellen, da der tatsächliche Ablauf nicht vorher bestimmbar ist.

- Die möglichen Handlungsszenarien / -abläufe mit dem Kollegium / dem Schulpersonal im Vorfeld durchsprechen.
- Stichwort für interne Alarmierung im Notfall festlegen und bekannt geben.
- Plan für eine eventuelle Räumung des Schulgebäudes vorbereiten.
- Sammel-, Betreuungs- und Abholplätze festlegen.

Es ist darauf zu achten, dass Sammelplätze für Eltern von denen der Schüler getrennt und abgesetzt werden. In Fällen von Gewalttaten, bei denen eine akute Gefährdung von Schü- lern / Schulangehörigen besteht, sind Sammel- und Betreuungsplätze möglichst in Gebäu- den nach Absprache mit der Polizei im Konzept festzulegen. Bei der Auswahl ist darauf zu achten, dass Rettungswege während der Räumung des Schulgebäudes frei bleiben und kei- ne Einwirkungsmöglichkeit des Täters besteht. Aus einsatztaktischen Gesichtspunkten kön- nen sie nur in enger Absprache mit der Polizei festgelegt werden, um zu gewährleisten, dass sie beispielsweise außerhalb der Absperrung liegen und Rettungsdienste nicht behin- dern.

- Planbesprechungen mit darauf aufbauenden Notfallübungen.

Notfallübungen mit allen Beteiligten sind aus terminlichen und organisatorischen Gründen nicht realisierbar. Bestenfalls kann eine Notfallübung stellvertretend an einer Einrichtung bei Beteiligung anderer Schulen angedacht werden.

- Das Sicherheitskonzept der Schule einschließlich genauer Einzelpläne (Grundriss der Schu- le, Fluchtwege, Zufahrten, besondere Gefahrenpunkte, strategisch wichtige Punkte, festge- legte Sammelplätze, Löscheinrichtungen, elektrische Sicherungen, Sprechanlagen etc.), Er- reichbarkeit der namentlich benannten Verantwortlichen sowie Anzahl der Schüler bei Po- lizei und Feuerwehr hinterlegen.

Sh. hierzu auch die gemeinsame Bekanntmachung StMUK und StMI vom 30.12.92, Nr. ID1-2203.1/1 und III/2 O 4166-8/83934 „Verhalten in Schulen bei Bränden und sonstigen Gefahren“.

Diese Daten sollten objektbezogen auf gängige Datenträger gespeichert den betroffenen Stellen zur Verfügung gestellt werden. Die Datenpflege obliegt der Schule, die Änderungen und Ergänzungen der betroffenen Stellen unaufgefordert mitteilt.

- Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Schulen.